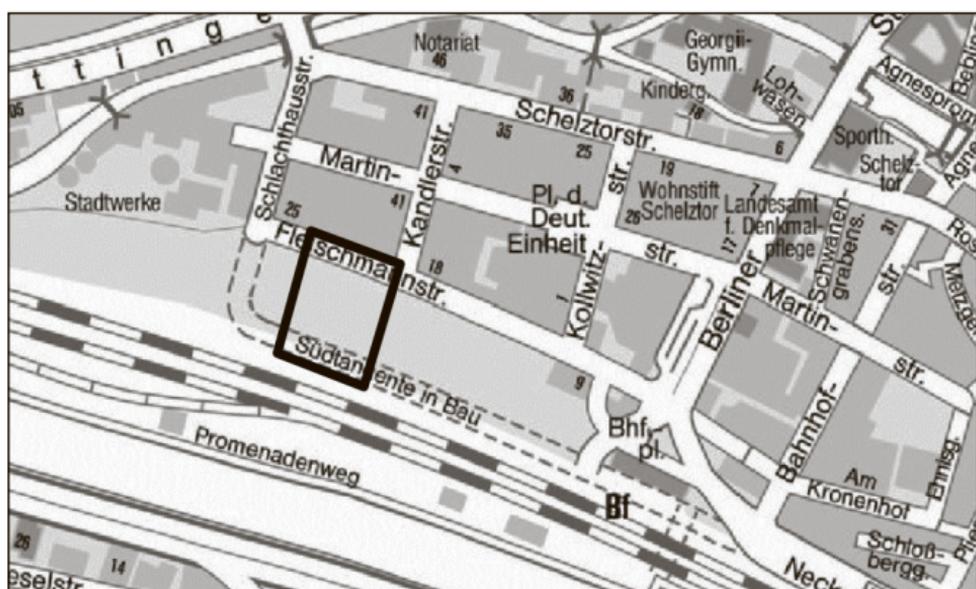


# “INKRAFTTRETEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NEUE WESTSTADT/BAUBLOCK D MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 10 i. V. m. § 245c Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neue Weststadt/Baublock D im Planbereich 03 „Innenstadt III“ und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 08.10.2018 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 13.11.2017, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Das Plangebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf Teile der Flurstücke mit den Flst. Nr. 271 (Fleischmannstraße), 815 und 16012/22.

Grund für die Planung:

Seit Mitte der neunziger Jahre ist der westlich des Bahnhofs Esslingen liegende Güterbahnhof außer Betrieb und die Flächen liegen brach. Für dieses Gelände wurde ein multifunktionales Nutzungskonzept (Mischung aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistung) entwickelt, das sowohl als funktionale wie auch städtebauliche Ergänzung der Weststadt dient. Für einen Teilbereich des Geländes werden nun die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung geschaffen.

Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eingesehen werden und können auch im Internet unter [www.esslingen.de/bebauungsplaene](http://www.esslingen.de/bebauungsplaene) abgerufen werden.

Ebenfalls werden die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989), auf die in den textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen wird sowie die VDI 2719, auf die zudem in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen wird, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Esslingen am Neckar, Stadtplanungsamt, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.